

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herborn-seelbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Verbandsversammlung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

	Euro
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.293.350
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.293.350
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>0</b>
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
<b>mit einem Saldo von</b>	
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>41.050</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	570.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-570.000
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>41.050</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-171.300
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>-171.300</b>
<b>Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von</b>	<b>-130.250</b>

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>Finanzhaushalt</b>
a) Mittenaar	556.136,94 Euro	329.862,70 Euro
b) Herborn	404.863,03 Euro	240.137,30 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>961.000,00 Euro</b>	<b>570.000,00 Euro</b>

#### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

#### § 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

#### § 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.
2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 € übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, im November 2022

Abwasserverband Herbornseelbach  
Der Vorstand

  
Markus Deusing  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Die Genehmigung liegt vor, sie hat folgenden Wortlaut:

*Der Kreisausschuss  
Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr  
Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht  
Datum: 18. November 2022*

*„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Deusing,  
im Sinne der geltenden rechtlichen Grundlagen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasser-  
verbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und der Hessischen Gemeindeordnung in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur  
Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Coro-na-  
Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 65, S. 915), erteilen wir dem Verbandsvorstand des  
Abwasserverbandes Herbornseelbach die  
Genehmigung (hier allgemeine Zustimmung) 2023  
zur Inanspruchnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushalts-satzung  
2023 festgesetzten Höchstbetrags von 200.000,00 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).  
Auflagen 2023:*

- 1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist entsprechend § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Ver-  
bandsversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der  
Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bis zum 20. Dezember 2022 vorzulegen.*
- 2. Wir erwarten, dass die geplanten Investitionen einer sogenannte Baukostenkontrolle unter-  
zogen werden und der jeweilige Status in das Berichtswesen des Verbandes einfließt.*

*Freundliche Grüße  
im Auftrag*

*Jochem, Verwaltungsobererrat“*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 während der Öff-  
nungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 12 aus.

Mittenaar, 18.11.2022  
Abwasserverband Herbornseelbach  
Der Verbandsvorstand  
gez. Markus Deusing  
Verbandsvorsteher